



Förderprojekte im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden

III. Projekte zur Förderung der Information, der niederschwelligen Bildung und der sozialen Integration

Richtlinien für Gesuchseingaben

1. Ausgangslage

Der Bund richtet gestützt auf Art. 55 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) finanzielle Beiträge für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bereich der spezifischen Integrationsförderung aus, sofern sich Kanton und Gemeinden angemessen beteiligen. Im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden (<https://www.gr.ch/DE/themen/Integration/integrationgr/integrationspolitik/kip/Seiten/default.aspx>) können Angebote im Bereich Information, Bildung und soziale und gesellschaftliche Integration finanziell unterstützt werden.

2. Zielsetzung

- Mit Angeboten im Bereich der sozialen Integration, der Information und der niederschwelligen Bildung sollen Kontakte zwischen Zugewanderten und der lokalen Bevölkerung unterstützt sowie Lücken in den Regelstrukturen (Kindergarten, Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen u.a.) geschlossen werden. Dies betrifft häufig ausländische Frauen, Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Familien sowie junge Erwachsene. Der Kanton unterstützt daher Integrationsprojekte und -massnahmen in den Bereichen Information, Übertritt Schule-Berufsbildung, Zusammenleben und Brückenbauen sowie Jugendarbeit und zivilgesellschaftliches Engagement. Ferner werden Integrationskurse unterstützt, welche den Teilnehmenden alltagsrelevante Informationen zum Leben in Graubünden vermitteln und sie über die Partikularitäten der Schweiz aufklären. Dies kann bei genügenden Sprachkenntnissen auf Deutsch geschehen oder in der Muttersprache der Kursteilnehmenden.
- Die unterstützten Projekte sollen sich an den Ressourcen, den kommunikativen Bedürfnissen, der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der angesprochenen Ausländerinnen und Ausländer orientieren sowie deren Selbständigkeit und soziale Partizipation fördern. Die Vermittlung von integrationsrelevanten Informationen zu den Regelwerken ist eine wesentliche Grundlage für den Abbau von Hindernissen im Zugang zu den Regelangeboten und fördert eine aktive Partizipation der Ausländerinnen und Ausländer.

Wichtig ist im Rahmen der kantonalen Integrationsförderung, dass die entsprechenden Massnahmen und Angebote den regionalen Bedürfnissen gerecht werden und regional verankert sind. Soweit möglich sind Vertreterinnen und Vertreter der angesprochenen Zielgruppe bzw. Schlüsselpersonen bei der Planung und Durchführung des Projekts einzubeziehen.

3. Zielgruppe

Die kantonale Unterstützung richtet sich ausschliesslich an Projekte für rechtmässig und längerfristig anwesende Ausländerinnen und Ausländer, um ihnen einen chancengleichen Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen unseres Kantons zu ermöglichen. Im Speziellen sind dies:

- Neuzugezogene Personen
- Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Zugang zu Regelstrukturen haben oder keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen, insbesondere Ehefrauen, Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren und junge Erwachsene
- Ausländische Familien, Kinder und Jugendliche

4. Beitragsberechtigte Angebote

- Allgemeine Informationsveranstaltungen, bzw. Veranstaltungen zu einem thematischen Schwerpunkt
- Projekte zur Förderung der sozialen Integration
- Bildungs- und Informationsangebote, welche den Zugang zu den Regelstrukturen und deren Nutzung sicherstellen
- Projekte im Bereich Jugendarbeit
- Partner- und „Göttiprojekte“
- Mentoring- und Tandem-Projekte
- Austausch- und Beratungsplattformen
- Integrationskurse in den Bereichen Information, Alltagsorientierung, Vermittlung von Werten und Normen, regionalen Gepflogenheiten sowie themen- und zielgruppenspezifische Projekte (z.B. für Personen im Familiennachzug)
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung des Kantons (Art. 27. Abs. 1 RVzEGzAAG¹).

5. Massgebende Unterstützungskriterien

Zusätzlich zu den kantonalen Förderkriterien, welche unter www.integration.gr.ch aufgeführt sind, sind folgende Bereiche für die Gesuchsbeurteilung massgebend:

¹ Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, BR 618.110

- Methodik und Vorgehen bei Zielgruppenerreichung
- Einbindung der Teilnehmenden bzw. ausländischer Schlüsselpersonen an Planung und Durchführung
- Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Zivilgesellschaft

6. Nicht unterstützte Projekte

Die Fachstelle Integration leistet grundsätzlich keine Beiträge an:

- religiöse oder politisch motivierte Veranstaltungen
- Unterstützung von Einzelpersonen (Subjektfinanzierung)
- Projekte ohne nachweisbaren Bezug zum Kanton und den hier wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern
- Massnahmen in der Zuständigkeit von Regelstrukturen

7. Qualitätsanforderungen

Die Verantwortung für die Qualität des Angebots und die Qualifizierung der Kursleitenden liegt bei der Trägerschaft. Für Moderierende und Kursleitung gelten als Mindestanforderung:

- Fachspezifische Ausbildung und Erfahrung
- Schulung in Moderation bzw. Gruppenleitung
- Gute Sozial- und Selbstkompetenzen
- Transkulturelle Kompetenzen und Erfahrung im Bereich Migration und Integration

8. Unterstützungsmodalitäten

- Generell werden diese Angebote zu maximal 70% von Bund und Kanton unterstützt.
- In der Regel sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzufordern, bei Kursen entspricht das rund Fr. 5.- pro Lektion.
- Infrastrukturkosten können nur partiell übernommen werden und werden mit Fr. 5.- pro Lektion angerechnet.
- Die Rechtsform der Trägerschaft muss transparent sein. Projekteingaben müssen von Vereinen oder anderen Körperschaften (z.B. öffentliche Institutionen, private Firmen/Organisationen) eingereicht werden. Gesuche von Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.
- Die Trägerschaft verpflichtet sich, der Fachstelle Integration GR grundlegende Projektänderungen (z.B. Änderungen bezüglich der Zielsetzungen, der Aktivitäten, der Zielgruppe, des Zeitplans, der Durchführungszeiten und -orte, des Budgets, usw.) umgehend zu kommunizieren.

- Die Trägerschaft ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts innerhalb von zwei Monaten einen Schlussbericht zu verfassen und eine Schlussrechnung mit detaillierten Angaben zu den effektiven Kosten zu erstellen.